

KAUFBEURER STADTRECHT

VERORDNUNG ÜBER DAS LEICHENWESEN IM BEREICH DER STADT KAUFBEUREN (LEICHENORDNUNG)

Vom 21.12.2022

Bekanntgemacht: 30.Dezember 2022 (ABl. Nr. 26/2022)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund Art. 17. Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246) folgende vom Stadtrat der Stadt Kaufbeuren am 20.12.2022 beschlossene Verordnung über das Leichenwesen in der Stadt Kaufbeuren (Leichenordnung):

§ 1

Bestatter, Bestatterinnen

- (1) Bei jedem Sterbefall in der Stadt Kaufbeuren müssen die Hinterbliebenen einen Bestatter bzw. eine Bestatterin beauftragen.
- (2) Die Tätigkeiten zur Leichenbesorgung und zum Leichentransport dürfen nur von privaten gewerblichen Bestattern bzw. Bestatterinnen durchgeführt werden, die ihren Betrieb nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) ordnungsgemäß angezeigt haben.

§ 2

Pflichten der Bestatter bzw. Bestatterinnen

- (1) Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Bestatter bzw. Bestatterinnen dafür zu sorgen, dass die Bestattung unter Einhaltung aller Vorschriften fachgerecht vorbereitet wird.
- (2) Sie haben insbesondere die auftraggebende Person darauf hinzuweisen, dass
 1. die Leichenschau durch einen Arzt bzw. eine Ärztin unverzüglich zu veranlassen ist, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen,

2. bei natürlichem Tod die vom Arzt bzw. Ärztin ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesamt zuzuleiten ist,
3. bei den Aufbaumöglichkeiten gemäß § 3 Abs. 4 Fristen einzuhalten sind.

§ 3

Leichenbesorgung, Aufbaum

- (1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeort in einen schicklichen Zustand zu bringen. Spätestens bei der Einstellung der Leiche in eine Kühle (Kühlraum, Leichenklimatruhe) hat der Bestatter bzw. die Bestatterin für eine ordnungsgemäße, hygienische Versorgung der verstorbenen Person zu sorgen. Dies umfasst zumindest die Säuberung des Körpers und die oberflächliche Desinfektion des Leichnams (Desinfizieren – Waschen – Desinfizieren) und dient dem Schutz des Bestattungspersonals. Eine Grundversorgung nach DIN EN 15 017 wird empfohlen.
- (2) Soweit eine Versorgung am Sterbeort nicht möglich ist und auch keine anderweitig geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, ist die Versorgung im Leichenraum des Waldfriedhofes in Kaufbeuren vorzunehmen. Wird der städtische Leichenraum in Anspruch genommen, gilt der dort ausgehängte Hautschutz-/Hygieneplan für alle Benutzerinnen und Benutzer. Nach Benutzung ist der Leichenraum im hygienisch sauberen Zustand zu verlassen.
- (3) Wird eine verstorbene Person in einem Leichensack im Notsarg eingestellt und ist die Entnahme der verstorbenen Person aus dem Leichensack ausgeschlossen (z.B. aufgrund des Verwesungszustandes), so muss der Leichensack biologisch abbaubar und luftdicht verschlossen sein.
- (4) Nach der Einsargung und entsprechenden Versorgung (Absatz 1) können Verstorbene, bei denen aus infektionshygienischer Sicht keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, in Wohnhäusern, Kirchen, Krankenhäusern, Altenheimen, öffentlichen Leichenräumen oder gleich geeigneten privaten Leichenräumen in würdiger Weise aufgebahrt werden. Die Aufbaum im eingesargten Zustand außerhalb von Leichenräumen ist unter der Wahrung der Würde auf 48 Stunden nach Eintritt des Todes begrenzt. Die würdige Aufbaum ohne Einsargung des/der Verstorbenen ist am Sterbeort maximal einen Tag zulässig.
- (5) In den Leichenhäusern auf den Friedhöfen der Stadt Kaufbeuren werden die Leichen grundsätzlich in geschlossenem Sarg aufgebahrt. Im Waldfriedhof, im Alten Friedhof und im Friedhof in

Kaufbeuren, Stadtteil Neugablonz können Verstorbene auch im offenen Sarg aufgebahrt werden, sofern die in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen dies verlangen. Die Aufbahrung ist dem Friedhofsleiter bzw. der Friedhofsleiterin anzuzeigen. Die vorstehend bezeichneten Angehörigen entscheiden dabei in der Reihenfolge ihrer Nennung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsverordnung. Können sich mehrere gleichberechtigte Angehörige nicht darüber einigen, ob die Leiche im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt werden soll, bleibt der Sarg geschlossen. Das Öffnen und Schließen des Sarges ist die Aufgabe des Friedhofspersonals. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen, sofern die Religionsfreiheit hierdurch nicht eingeschränkt wird.

- (6) Über die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung von Verstorbenen mit einer Infektionskrankheit entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.
- (7) In Ausnahmefällen können die Fristen des Abs. 4 auf Antrag der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung verlängert werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis bescheinigt wird, dass Bedenken hiergegen nicht bestehen.
- (8) Eine Leiche, die feuerbestattet wird, ist innerhalb der Frist des § 19 Abs. 1 BestV nach dem Tod in ein Krematorium zu überführen.
- (9) Die Umsargung von Verstorbenen muss, wenn sie nicht in den Räumlichkeiten des Bestatters bzw. der Bestatterin erfolgen kann, ausnahmslos im Leichenraum des Waldfriedhofs in Kaufbeuren, unter Beachtung der jeweils gültigen Hygienevorschriften, durchgeführt werden.

§ 4

Pflicht zur Leichenraumbenutzung

- (1) Leichen der in der Stadt Kaufbeuren verstorbenen Personen müssen spätestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes in einen geeigneten Leichenraum gebracht werden. Geeignet sind Räume, die mindestens den von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in ihrer Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien aufgestellten und den weiteren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellten Anforderungen genügen und die Würde und Achtung der Toten angemessen wahren. Der von der Stadt Kaufbeuren hierfür bereitgestellte, geeignete Leichenraum befindet sich im Waldfriedhof.
- (2) Jede in einen geeigneten Leichenraum oder ein Leichenhaus eingelieferte Leiche ist in geeigneter Weise zu kühlen.

§ 5

Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung

- (1) Eine Leiche, die auf einem Friedhof der Stadt Kaufbeuren erdbestattet werden soll, darf frühestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin in das Leichenhaus des Friedhofs verbracht werden, auf dem sie bestattet wird. Satz 1 gilt nicht für den Waldriedhof. Bei einer Beisetzung auf dem Friedhof Kaufbeuren, Stadtteil Oberbeuren an der Kirche ist die Leiche in das Leichenhaus am Parkfriedhof Kaufbeuren, Stadtteil Oberbeuren zu verbringen und spätestens 30 Minuten vor dem Bestattungs- oder Verabschiedungstermin an den Friedhof Kaufbeuren, Stadtteil Oberbeuren an der Kirche nach Maßgabe des § 13 BestV zu transportieren.
- (2) Aschenreste feuerbestatteter Leichen, die in einem Friedhof der Stadt Kaufbeuren bestattet werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin im Waldfriedhof angeliefert werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen genehmigen.
- (3) Bei der Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung muss am Sargoberteil sowohl innen als auch außen an der Kopfseite eine Sargbeschriftung mit folgenden Angaben sicher befestigt sein:
- Name und Alter des/der Verstobenen,
 - Todestag,
 - ggfs. das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

Die Anbringung der Sargbeschriftung obliegt dem Bestatter bzw. der Bestatterin. Einstellungsdatum und –uhrzeit, sowie das Abholen des Sarges sind mit den weiteren o.g. Daten in eine Liste einzutragen, die im Anlieferungsbereich ausliegt.

- (4) Die Bestimmungen dieser Vorschrift gelten entsprechend für Totgeburten gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 PStV.

§ 6

Leichenüberführung von und nach auswärts

- (1) Vor der Überführung nach auswärts muss die Leiche in einen geeigneten Leichenraum gebracht werden, wenn sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes nach auswärts überführt wird. Dies gilt nicht, wenn die Verwaltung des Krankenhauses, in dem sich der Todesfall ereignete, damit einverstanden ist, dass die Leiche bis zur Überführung im Krankenhaus verbleibt.

- (2) Wird eine Leiche von einem auswärtigen Bestatter bzw. einer auswärtigen Bestatterin nach auswärts oder ins Ausland überführt, kann die Friedhofsverwaltung der Stadt Kaufbeuren im Rahmen der Überwachung nach Art. 14 Bestattungsgesetz (BestG) hinsichtlich der vorgeschriebenen Einsargung einen örtlichen Bestatter bzw. eine örtliche Bestatterin hinzuziehen oder eine Vorfahrpflicht in einem städtischen Friedhof anordnen. Auf Antrag kann von der Friedhofsverwaltung eine Ausnahmegenehmigung von der Vorfahrpflicht erteilt werden, wenn der auswärtige Bestatter bzw. die auswärtige Bestatterin die ordnungsgemäße Einsargung bescheinigt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung besteht nicht.
- (3) Von auswärts nach Kaufbeuren überführte Leichen sind unverzüglich in einen geeigneten Leichenraum einzuliefern.

§ 7

Behördliche Aufsicht

- (1) Alle bei der Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen sowie Leichenbesorgungsunternehmen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet der Aufsicht durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Kaufbeuren.
- (2) Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besondere Weisungen erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt,
2. als Bestatter bzw. Bestatterin entgegen § 2 Abs. 2 die Hinweise nicht erteilt,
3. als Bestatter bzw. Bestatterin die Leichenbesorgung und Aufbahrung entgegen der Vorschriften des § 3 vornimmt,
4. als Bestatter bzw. Bestatterin entgegen § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 3 die Pflicht zur fristgerechten Leichenraumbenutzung missachtet oder Leichen in ungeeigneten Räumen aufbahrt oder aufbewahrt.

5. als Bestatter bzw. Bestatterin entgegen § 5 Abs. 1 und 2 eine Leiche oder Aschenreste einer feuersbestatteten Leiche nicht fristgerecht übergibt oder entgegen Abs. 3 den Sargzettel nicht ordnungsgemäß anbringt und die Listeneinträge ordnungsgemäß vornimmt.
6. als Bestatter bzw. Bestatterin entgegen § 6 Abs. 3 einer von der Friedhofsverwaltung angeordneten Vorfahrpflicht nicht nachkommt,

§ 9

Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben Vorschriften, die sich außerhalb dieser Verordnung mit dem Leichenwesen befassen, insbesondere das Bestattungsgesetz, die Bestattungsverordnung, die Satzung über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung der Stadt Kaufbeuren) und das Infektionsschutzgesetz, in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.